

1. Sprecher: Michael Fengler
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

☎ 0228 - 737033
☎ 0171 - 4732011
📄 0228 - 9180276
✉ sp@uni-bonn.de

19. Juli 2014

Beschluss: Änderung des Beschlusses zur Förderung studentischer Kinderbetreuung

Das 36. Studierendenparlament der Studierendenschaft der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat den beigefügten Antrag des AStA-Finanzreferates zur Änderung des Beschlusses zur Förderung studentischer Kinderbetreuung in seiner zehnten ordentlichen Sitzung am 16. Juli 2014 bei acht Enthaltungen einstimmig beschlossen.

Michael Fengler
- 1. SP-Sprecher -

Anlage

Antrag des AStA-Finanzreferates zur Änderung des Beschlusses zur Förderung studentischer Kinderbetreuung



ASTA Uni Bonn · Nassestraße 11 · 53113 Bonn

An
Studierendenparlament der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
z.H. Sprecherin

im Hause

**Finanzreferat
Alois Saß**

Zuständig:
E-Mail: **finanzen@asta.uni-bonn.de**
Datum: **02.07.2014**
Telefon:

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Web: **www.asta-bonn.de**

E-Mail: **asta@uni-bonn.de**

Fax: **0228 / 26 22 10**

Durchwahl: **0228 / 73 - 7031**

Sekretariat: **0228 / 73 - 70 30** (10-14 Uhr)

Geschäftszimmer: **0228 / 73 - 70 36** (10-17 Uhr)

Betreff: Änderungsantrag zur Förderung studentischer Kinderbetreuung

Das 36. Studierendenparlament möge beschließen:

Der vom 32. Studierendenparlament beschlossene und letztmalig vom 35. Studierendenparlament geänderte Antrag zur Förderung studentischer Kinderbetreuung wird wie folgt geändert:

„§4 Geltungsdauer

„ Der Antrag gilt ab dem WiSe 2010/11 und ist bis zum Ablauf des SoSe 2014 befristet. Förderanträge für das SoSe 2014 können letztmalig zum 31. März 2015 gestellt werden“

wird ersetzt durch:

„§4 Geltungsdauer

„Der Antrag gilt ab dem WiSe 2010/11 und ist bis zum Ablauf des SoSe 2015 befristet. Förderanträge für das SoSe 2015 können letztmalig zum 31. März 2016 gestellt werden.“

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Alois Saß

Anhang:

Beschluss: Förderung studentischer Kinderbetreuung in der vom 35. SP geänderten Fassung

Förderung studentischer Kinderbetreuung in der vom 35. SP geänderten Fassung

§ 1 Förderung der Einrichtungen

(1) Jede/s Kindertagesstätte, -krippe, -haus oder Elterninitiative, die – rechtlich anerkannt – Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zumindest stundenweise betreut, ist antragsberechtigt. Voraussetzung ist, dass wenigstens ein Elternteil oder ein/e Erziehungsberechtigte/r an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikuliert ist.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils ein Semester, das rückwirkend betrachtet wird. Pro Semester kann für jedes studentische Kind ein Zuschuss von 100 Euro beantragt werden. Als Belege werden die Immatrikulationsbescheinigung je eines Elternteils, Name und Alter des Kindes sowie bei erstmaliger Förderung eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt.

(3) Der Antrag wird gestellt von der Einrichtung und genehmigt durch den/die Finanzreferenten/in der AStA mit Gegenzeichnung des/der SP-Sprechers/in.

§ 2 Förderung der Eltern

(1) Jeder Elternteil oder Erziehungsberechtigte eines Kindes im Alter von bis zu sechs Jahren, welches in einer/m Kindertagesstätte, -krippe, -haus oder Elterninitiative zumindest stundenweise betreut wird, ist antragsberechtigt, wenn er/sie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikuliert ist.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils ein Semester, das rückwirkend betrachtet wird. Pro Semester kann für jedes studentische Kind ein Zuschuss von bis zu 100 Euro zu den zu leistenden KiTa-Kosten beantragt werden. Als Belege werden die Immatrikulationsbescheinigung je eines Elternteils, Name und Alter des Kindes, ein Nachweis der Betreuung inklusive Kostenabrechnung sowie bei erstmaliger Förderung eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt.

(3) Der Antrag wird gestellt von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten und genehmigt durch den/die Finanzreferenten/in der AStA mit Gegenzeichnung des/der SP-Sprechers/in.

§ 3 Zusatzbestimmungen

Anträge nach § 1, 2 sind bis spätestens ein Semester nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu stellen.

§4 Geltungsdauer

„ Der Antrag gilt ab dem WiSe 2010/11 und ist bis zum Ablauf des SoSe 2014 befristet. Förderanträge für das SoSe 2014 können letztmalig zum 31. März 2015 gestellt werden